

# **Statuten Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Thalwil**

## ***Vorbemerkung:***

*Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.*

## **A. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1 Verbandsbildung**

Die politischen Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil“ (nachfolgend „Verband“ genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Thalwil.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden.

## **B. Organisation**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes;
2. Verbandsgemeinden;
3. Betriebskommission;
4. Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. der Vizepräsident und der Sekretär oder der Betriebsleiter gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 7 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

#### **Art. 9 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. Einreichung von Initiativen;
2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung und die Auflösung des Verbandes;
3. Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-.

## ***b) Die Initiative***

### **Art. 11 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

### **Art. 12 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Ankündigung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan durch die Initianten eingereicht wird.

### **Art. 13 Einreichung**

Die Initiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Diese prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## ***3. Die Verbandsgemeinden***

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. Auflösung des Verbandes und Art der Liquidation.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Genehmigung des Voranschlags und die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes;
2. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 3'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.-, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. Genehmigung von Bauabrechnungen;
4. Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

Ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss ist, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gültig zustande gekommen und auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich, wenn er die Zustimmung von Thalwil und einer weiteren Gemeinde gefunden hat.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

## **4. Betriebskommission**

### **Art. 17 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern. In die Betriebskommission ordnen die Gemeinde Thalwil vier Mitglieder, die Gemeinde Rüschlikon zwei Mitglieder und die Gemeinde Oberrieden ein Mitglied ab. Jede Verbandsgemeinde bestimmt ein Ersatzmitglied

Der Betriebskommission sitzen mit beratender Stimme bei:

1. Gemeindeingenieure der drei Verbandsgemeinden (sofern sie nicht Mitglieder der Betriebskommission sind);
2. Betriebsleiter;
3. Sekretär;
4. Rechnungsführer;
5. Klärmeister.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst; sie wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist einem Mitglied der Gemeinde Thalwil zu übertragen; als Vizepräsident ist ein Mitglied der Gemeinde Rüschlikon oder Oberrieden zu bestimmen.

### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern so weit möglich vor der Sitzung bekanntzugeben; über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, finden für die Geschäftsführung der Betriebskommission die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.

## **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach diesen Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind.

Im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben obliegt der Betriebskommission insbesondere:

### **Im Betrieb**

1. Überwachung und Verwaltung der Betriebsanlagen;
2. Oberaufsicht über die Kanalisation der Gemeinden nach Massgabe dieser Statuten;
3. Personalführung nach Massgabe der Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil;
4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. Vollzug von Beschlüssen der Stimmberechtigten oder der Verbandsgemeinden oder allfälliger von den Verbandsgemeinden übertragener besonderer Aufgaben;
6. Verabschiedung des jährlichen Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden;
7. Verabschiedung der Jahresrechnung und eines kurzen jährlichen Geschäftsberichts zuhanden der Verbandsgemeinden;
8. Erlass von Betriebsreglementen;
9. Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen, mit dem Recht, einen Vertreter zu bestellen;
10. Abschluss von Miet- und Baurechtsverträgen;
11. Anstellung der Mitarbeitenden.

### **Bei baulichen Erweiterungen und Ergänzungen**

1. Planung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie an den aktuellen Stand der Gewässerschutz-Gesetzgebung;
2. Überwachung der Projektierung, die Prüfung und Genehmigung der Projektunterlagen und die Einholung der notwendigen Bewilligungen;
3. projektbedingter Erwerb von Grund und Rechten;
4. Einholung der Staatsbeiträge;
5. Aufnahme der nötigen Darlehen und Kredite zur Finanzierung der Investitionen;
6. Festsetzung des Bauprogramms;
7. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionswege;
8. Überwachung der Bauausführung;
9. Festsetzung der Inbetriebnahme;
10. Prüfung der Bauabrechnung und eines Schlussberichts zuhanden und der Verbandsgemeinden.

## **Art. 20 Finanzkompetenzen**

Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.-;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.-, im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.- im Betriebsjahr;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.- im Betriebsjahr;
4. Ausgaben für dringliche, unvorhersehbare Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung, Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **Art. 22 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission sowie der Funktionäre mit beratender Stimme richten sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend und sämtliche Verbandsgemeinden vertreten sind.

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

## **Art. 24 Betriebspersonal**

Das Betriebspersonal erfüllt seine Aufgaben nach Massgabe des von der Betriebskommission erlassenen Betriebsreglements.

Das Personal, das nicht von einer Verbandsgemeinde gestellt wird, wird von der Betriebskommission direkt angestellt und besoldet. Für die Anstellungsbedingungen, die Besoldung und die Sozialleistungen dieses Personals sind die Besoldungsverordnung und die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil massgebend.

## **5. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission amten die Prüfungsorgane der Sitzgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommissionen der andern Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die Jahresrechnungen, die besonderen Ausgabenbeschlüsse und die Bauabrechnungen zuhanden der zuständigen Verbandsorgane auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet die Rechnungsprüfungskommission den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

## **C. Anlagen**

### **Art. 28 Dimensionierung**

Die Dimensionierungsgrundlagen der Verbandsanlagen sind im Verbands-GEP festgelegt. Dieser ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### **Art. 29 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (siehe Anhang 1 Art. 2) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## **D. Betrieb der Abwasserreinigungsanlage**

### **Art. 30 Gesetzliche Vorschriften**

Die ARA ist entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

### **Art. 31 Voraussetzungen für die Bewilligung von Anschlüssen**

Der ARA dürfen nur Abwässer zugeführt werden, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen und die in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden ist die jeweils gültige eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung.

Die Bewilligung von Beschickungsänderungen bestehender Betriebe kann von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

### **Art. 32 Unterhalt der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle**

Der Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der gemeinsam benützten Hauptsammelkanäle ist durch je einen separaten Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Thalwil und Oberrieden und zwischen den Gemeinden Thalwil und Rüschlikon geregelt.

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze, Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Die Verbandsorgane oder von ihnen beauftragte Fachleute sind berechtigt, die Gemeindekanalisationen und Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen.

### **Art. 33 Haftung für Schäden**

Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die betreffende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Private.

## **E. Verbandshaushalt**

### **Art. 34 Grundlage**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Art. 35 Finanzierung von Investitionen**

Zur Finanzierung der Investitionen nimmt der Verband Darlehen bei Finanzinstituten oder bei den Verbandsgemeinden auf. Die jährlichen Abschreibungen sind zur Rückzahlung dieser Darlehen zu verwenden.

### **Art. 36 Verteilung der Betriebskosten**

Der Verteilschlüssel für Betriebskosten wird aufgrund von Einwohnern und Einwohnergleichwerten in den Einzugsgebieten berechnet.

Der Verteilschlüssel wird von der Betriebskommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Für die periodischen Erhebungen wird ein Reglement erstellt.

### **Art. 37 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 38 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler.

## **F. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 39 Staatsaufsicht**

Der Verband steht unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 40 Rekurs und Beschwerde**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

## **Art. 41 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind durch Verwaltungsprozess nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **G. Austritt, Auflösung, Liquidation**

### **Art. 42 Austritt**

Eine Verbandsgemeinde kann auf das Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

### **Art. 43 Austrittsschädigung**

Austretende Gemeinden haben keinen finanziellen Anspruch an den Verband. Dagegen haben sie eine Austrittsschädigung zu leisten, wenn die Anlagen im Zeitpunkt des Austritts noch nicht voll abgeschrieben sind. Diese Schädigung entspricht dem Anteil der austretenden Gemeinde am Kapitaldienst (Zins und Amortisation) für die verbleibende Abschreibungsdauer, berechnet auf einem jährlichen Abwasserzufluss, der dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Austritt entspricht.

### **Art. 44 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Verbandsgemeinden bestimmen die Art der Liquidation.

Sind die Anlagen im Zeitpunkt der Auflösung nicht voll abgeschrieben, haben die Verbandsgemeinden die restlichen Abschreibungen bzw. die Rückzahlung der restlichen Darlehensschulden aufzubringen sowie die restlichen Verbindlichkeiten des Verbandes zu decken, und zwar im Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren vor der Auflösung zugeleiteten Abwassermenge.

Sind die Anlagen dagegen voll abgeschrieben und ergibt sich aus der Veräusserung nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Verbandes ein Netto-Erlös, ist dieser nach dem gleichen Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

## **H. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 45 Dimensionierung ohne Verbands-GEP**

Bis ein genehmigter Verbands-GEP vorliegt, richtet sich die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage nach den Festlegungen in Anhang 1 Art. 1.

## **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Betriebskommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

*Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:*

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:*